

Laibacher Zeitung.

Nr. 24.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganzl. fl. 11, halbj. 5.50. Für die Zustellung ins Haus halbj. 60 kr. Mit der Post ganzl. fl. 15, halbj. fl. 7.50.

Freitag, 30. Jänner

Insertionspreis: 10 Zeilen: 1mal 60 kr., 2mal 90 kr., 3mal 1.20; sonst pr. Zeile 1mal 6 kr., 2mal 9 kr., 3mal 12 kr. u. s. w. Insertionskoppel jedoch 80 kr.

1874.

Mit 1. Februar

beginnt ein neues Abonnement auf die

„Laibacher Zeitung.“

Der Pränumerationspreis beträgt für die Zeit vom 1. bis Ende Februar 1874:

Im Comptoir offen	— fl. 92 kr.
Im Comptoir unter Couvert	1 " — "
Für Laibach ins Haus zugestellt	1 " — "
Mit Post unter Schleifen	1 " 25 "
Für die Zeit vom 1. Februar bis Ende Juni:	
Im Comptoir offen	4 fl. 60 kr.
Im Comptoir unter Couvert	5 " — "
Für Laibach ins Haus zugestellt	5 " — "
Mit Post unter Schleifen	6 " 25 "

Amtlicher Theil.

S. 1. und 2. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 21. Jänner d. J. dem Hauptmilitärmedicinaldirector, Ministerialrath Anton Schrötter Ritter v. Krisselli aus Anlaß seiner Versetzung in den bleibenden Ruhestand in Anerkennung seiner vielfachen in jeder Beziehung ausgezeichneten Dienstleistung das Komthurkreuz des Franz-Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

S. 1. und 2. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 21. Jänner d. J. die mit dem Titel und Charakter eines Regierungsrathes verbundene Hauptmilitärmedicinaldirectorstelle dem Vize-director dafelbst, kaiserlichen Rath Alois Czaskawsky allergnädigst zu verleihen geruht. Pretis m. p.

Der Minister des Innern hat den Statthaltersecretär Karl Ritter v. Gumer zum Bezirkshauptmann und den Bezirkscommissär Johann Ritter v. Bintschgan zum Statthaltersecretär im Küstenlande ernannt.

Der Handelsminister hat den Oberpostcontrolor in Trieste Gustav Adolf Ritter v. Vicari zum Oberpostverwalter in Villach ernannt.

Rundmachung.

Mit Rücksicht auf den derzeitigen Stand der Blatterepidemie in Laibach, welcher eine weitere Abnahme derselben gewärtigen läßt, wird über Einrathen der Gesundheitscommission der Stadt Laibach die Wiedereröffnung des Besuches des Unterrichtes an

sämmtlichen öffentlichen und Privatschulen in Laibach vom 3. Februar d. J. angefangen hie-mit angeordnet.

Weiters wird bestimmt, daß ein Schüler, sobald er erkrankt ist, die Schule nur nach Ausweis eines ärztlichen Zeugnisses wieder besuchen kann, daß Schülern aus Familien, wo Blatternkranke gegenwärtig in Behandlung sich befinden, der Besuch der Schule für die Dauer dieser Erkrankung verboten ist und der Wiedereintritt nur gegen Vorbringung des bezüglichen ärztlichen Attestes zugelassen wird; daß ferner jene Schüler, welche noch nicht geimpft wurden, sich unverzüglich der Impfung durch die städtischen Aerzte zu unterziehen haben.

Schließlich wird angeordnet, daß die Schulzimmer und Aborte der Schulen bis auf weiteres regelmäßig und gehörig desinficirt werden.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird.

K. k. Landeslehrerath für Krain.

Laibach, am 28. Jänner 1874.

Des Vorsitzenden Stellvertreter:

Der k. k. Hofrath Leothar Fürst Metternich m. p.

Nichtamtlicher Theil.

Die confessionellen Vorlagen

fanden nach den bis heute vorliegenden Journalstimmen in ausländischen, namentlich in den deutschen Journalen, eine weit heifälligere Aufnahme als in der österreichischen Presse. Das „Fremdenbl.“ bemerkt an leitender Stelle:

„Während die liberalen Blätter im deutschen Reiche die österreichische Regierung als einen willkommenen Bundesgenossen in dem Kampfe gegen die Uebergänge des Ultramontanismus begrüßen, ist man in Oesterreich bemüht, die unzulänglichen Mängel der Vorlagen zu constatiren und auf die Lücken hinzuweisen, welche die Entwürfe offen lassen.“

In dem stammverwandten Nachbarreiche begnügt man sich damit, daß die prinzipielle Grundlage dieser Gesetzentwürfe dieselbe ist, auf welcher auch die preussischen Majesetze beruhen; in Oesterreich verlangt man nach einer radikalen Umgestaltung der Beziehungen zwischen Staat und Kirche im Sinne der josephinischen Grundsätze und insbesondere nach einer, das kirchliche, wie das sociale Gebiet umfassenden Reform des Eherechts.

Die Natur der eingebrachten Gesetzentwürfe bringt es mit sich, daß das volle Verständnis für ihren Werth erst durch die genaue Prüfung jeder einzelnen Bestimmung erlangt werden kann. Die Verfasser der Entwürfe haben die Salsquwörter vermieden, welche die Discussion über die staatl.-kirchlichen Beziehungen beherr-

schen. In den Entwürfen erscheinen wichtige Grundsätze in eine harmlose Form gekleidet; überall tritt das Bestreben hervor, an die bestehenden Zustände anzuknüpfen und die neuen Prinzipien so zu formuliren, daß sie von kirchlicher Seite nicht angefochten werden können. In vielen Fällen ist ein ganz richtiger Gedanke, der auch in dem Motivenberichte zum Ausdruck kommt, in dem Gesetzentwurfe selbst nur zur Hälfte ausgeführt worden. Wir verweisen nur, um ein Beispiel anzuführen, auf die Bestimmung, daß die Staatsverwaltung geistliche Aemter oder Pfanden, deren Inhaber sich strafbarer Umtriebe schuldig machen, als für den staatlichen Bereich erledigt betrachten kann. Es widerspricht ganz entschieden dem hier zur Geltung gekommenen Prinzip, daß die Staatsverwaltung nicht das Recht haben soll, die Enthebung eines solchen kirchlichen Würdenträgers auch von seinen geistlichen Functionen selbst auszusprechen, wenn die competente kirchliche Behörde ihn etwa in Schutz nehmen sollte. Ebenso sind die Entwürfe in manchen anderen Beziehungen auf halbem Wege stehen geblieben und da wird es dann Sache des confessionellen Ausschusses und des Plenums sein, etwas herzlicher auszusprechen und sich nicht durch kleinliche Bedenken irre machen zu lassen.

Daß die Entwürfe nicht in die inneren Angelegenheiten der Kirche eingreifen, ist ein Vorzug derselben und entwohnet im Voraus die Gegner der Reform. Es wird den Bischöfen, welche durch ihre Organe eine fanatische Hege gegen die Entwürfe zu entfesseln suchen, schwer fallen, auch nur eine einzige Bestimmung anzuführen, welche als ein unerlaubter Uebergang des Staates in das rein kirchliche Gebiet deponirt werden könnte. Der Kirche bleibt die Freiheit der Bewegung auf ihrem Gebiete gewahrt, sie wird nur gehindert, ihrerseits in die staatliche Sphäre einzugreifen, sich mit Erfolg gegen die Gesetze und Anordnungen des Staates anzulehnen und eine Wirksamkeit zu entfalten, welche der Staatsgewalt die Erreichung ihrer Ziele erschwert und den confessionellen Frieden beeinträchtigt.

Das ist die Tendenz der Gesetzentwürfe und in dieser Richtung entsprechen sie vollkommen ihrem Zweck, insofern der Verwaltung Rechte eingeräumt werden, durch deren planmäßige und umsichtige Ausübung sie ernstlichen Conflicten vorzubeugen und ein friedliches Zusammenwirken beider Gewalten zu sichern vermögen.

Sollten trotz der Milde und Rücksicht, mit welcher in diesen Gesetzen die staatl. Hoheitsrechte zur Geltung gebracht werden, dennoch Conflicte ausbrechen, so entbehrt die Staatsgewalt in Oesterreich nicht der Zwangsmittel, um ihren Willen gegenüber einer renitenten Klerisei durchzusetzen. Es kommt dann immer nur auf die Festigkeit derjenigen Regierungsoorgane an, die das Gesetz anzuwenden haben werden.“

Seuiffleton.

Aus der vornehmen Gesellschaft.

Erzählung von F. Krüger.

(Fortsetzung.)

Bertha sah ihren Vater still vor sich hinstarren. „Papa,“ sagte sie, „wenn ich sonst zu dir ins Zimmer trete, pflegst du immer zu lächeln und heute lächelst du so traurig. Du willst mir doch keine betrübende Nachricht mittheilen?“

Graf Sternfeld streichelte die Wange seines Kindes. „Ich hoffe, daß sie dich nicht betrüben wird, liebe Bertha,“ versetzte er.

„Nun denn, so sprich, denn ich fange an, neugierig zu werden.“

„So wisse denn,“ fuhr der Vater fort, „Baron von Lieben, mein Jugendfreund, der theuerste Freund meines Lebens, wird morgen hier bei uns eintreffen. Wir haben uns seit einem Jahre nicht. Ich habe ihn dringend eingeladen und er ist sogleich meinem Rufe gefolgt.“

„Ah, vortrefflich, das ist eine angenehme Neuigkeit, Papa,“ rief das junge Mädchen. „Ich weiß, wie ihr einander zugethan seid.“

„Und auch du hast den wackeren Mann gern,“ sagte Sternfeld.

„Gewiß, Papa. Nicht bloß, weil er dein Freund. Er ist so hochgebildet, seine Unterhaltung hat mich stets so gefesselt. Ich habe ihm oft stundenlang mit Vergnügen

zugehört, wenn er dir von seinen Reisen in Frankreich, Italien und Spanien erzählte. Er ist ein Mann, der viel in der Welt erfahren hat und angenehm zu erzählen weiß. Nur eins habe ich an ihm auszusagen.“

„Und was, mein Kind?“

„Er ist stets so ernst, nur selten spielt ein Lächeln um seine Lippen und dann macht es schnell wieder einem fast düsteren Ausdruck in seinen blauen Play.“

„Du mußt das bei dem edlen Manne übersehen, Bertha. Obgleich er reich und angesehen, haben die Wogen des Daseins ihn nicht immer freundlich geschaukelt. Schon als er noch ein Jüngling war, haben ihn falsche Freunde, denen er gutmüthig große Summen geliehen, betrogen. Als der Jüngling Mann wurde, trat noch ein schwerer zu überwindendes Geschick an ihn heran. Er hatte sein Herz einem jungen lebenswürdigen Mädchen geschenkt, das dem Bürgerstande entsprossen war. Er liebte sie mit der ganzen Kraft seiner Seele und wie ich weiß, der ich täglich mit ihm umging, verdiente sie diese Liebe. Doch diese Wohl fand nicht die Einwilligung seiner verstorbenen Eltern, die ihren Jahrhundert zählenden Stammbaum in tadelloser Reinheit zu erhalten wünschten und ihn beschworen, die Neigung seines Herzens ihrer Liebe zum Opfer zu bringen. Nach langem, schwerem Kampfe gab er ihren Bitten nach und entsagte seiner Liebe, obgleich ihm das Herz fast darüber brach. Der Gedanke, daß er die von ihm Erwählte ohne den Segen der greisen Eltern zum Altare führen müßte, brachte ihn zu diesem Entschlusse.“

„Und das Mädchen ist auch wohl recht unglücklich geworden?“ bemerkte Bertha.

„Weniger als er,“ sagte Sternfeld, „denn sie hatte

nach wenigen Jahren ihren Schmerz überwunden und verheiratete sich mit einem geachteten Manne ihres Standes, mit dem sie, wie wir in Erfahrung gebracht, eine recht glückliche Ehe führt. Mein Freund aber zog sich nach dem Tode seiner Eltern auf sein Gut zurück und blieb bis jetzt noch unvermählt.“

„Aber das ist ja eine Thorheit, Papa,“ sagte Bertha. „Hat das Mädchen ihn vergessen, sollte er es ebenso machen. Es gibt ja doch lebenswürdige Mädchen seines Standes genug, unter denen er wählen könnte und schwerlich würde ein Mann seines Gleichen mit einem Korbe heimgeschickt werden.“

Auf dem blaffen Antlitz des Grafen zeigte sich ein schwaches Lächeln, durch diese Worte kam seine Tochter, ohne daß sie daran dachte, offenbar seinen Wünschen entgegen.

„Das heißt über deine Jahre hinaus verständig gesprochen, mein Kind,“ versetzte er. „Ich bin ganz deiner Meinung und habe schon lange darauf gesonnen, meinen edlen Freund, der nun bereits vierzig Jahre zählt, seinem einsamen Leben zu entreißen. Jetzt aber denke ich mehr als jemals daran.“

„Nicht, Papa, verheiraten wir ihn,“ sagte Bertha munter. „Wenn er kommt, will ich ihm eine meiner Freundinnen empfehlen. Ich besitze deren so viele. Es wird sich jede durch einen Antrag von ihm geehrt fühlen, wenn er gleich kein Jüngling mehr ist.“

Der Graf sagte schnell die Hand seiner Tochter. „Und würde daselbe auch bei dir der Fall sein?“ fragte er.

Bertha sah ihn etwas verwundert an. „Bei mir? Wie meinst du das, Papa?“

Reichsrath.

14. Sitzung des Abgeordnetenhauses.

Wien, 27. Jänner.

Präsident Dr. Rechbauer eröffnete um 11 Uhr 25 M. die Sitzung.

Auf der Ministerbank: Se. Durchlaucht der Herr Ministerpräsident Fürst Adolf Auersperg, Ihre Excellenzen die Herren Minister: Freiherr v. Caffer, Dr. Vanhans, Dr. Glaser, Dr. Unger, Dr. v. Stremayr, Ritter von Chlumetzky, Freiherr v. Pretis, Oberst Horst und Dr. Ziemialkowski.

Es werden die Einläufe und Petitionen mitgetheilt.

Se. Exc. der Finanzminister Freiherr von Pretis beantwortet die Interpellation des Abg. Tinti betreffend die Verzögerung der Errichtung von Vorschußklassen dahin, daß sich die Centralleitung bereits am 22. December v. J. constituirt und daß schon das Zustandekommen des Gesetzes allseitig eine beruhigende Wirkung hervorgerufen habe. Auch ist die Veranlassung getroffen, daß in kürzester Zeit zwölf Vorschußklassen in den Hauptorten der Monarchie thätig sein werden.

Auf die Interpellation des Abg. Dobhoff bezüglich der Grundsteuerregulierung, antwortet der Minister, daß die Regierung sich streng an das Gesetz vom 24. Mai 1869 halte. Die Einschätzung sei bereits vollendet.

Se. Exc. der Herr Handelsminister Dr. Vanhans beantwortet die Interpellation Dr. Giskras und Genossen in betreff des Appreturverkehrs. Eine Gesetzeswidrigkeit habe nicht stattgefunden. Die Finanzlandesdirection in Brünn wurde zur genauesten Durchführung der Gesetze und zur nöthigen Controle beauftragt. Der Vertrag mit dem Zollverein sei nicht zum Vorwurfe zu machen, denn der Appreturverkehr beruhe auf der Zoll- und Staatsmonopolsordnung vom Jahre 1835.

Se. Exc. der Justizminister Dr. Glaser beantwortet eine Interpellation des Abg. Dr. Razlag wegen gleichmäßiger Behandlung der Stempel- und Gebühren Gesetze in Krain.

Se. Exc. Justizminister Dr. Glaser:

In der Sitzung des h. Abgeordnetenhauses vom 10. December v. J. wurde von den Herren Abg. Dr. Razlag und Genossen an die Minister der Justiz und der Finanzen die Anfrage gestellt, „ob dieselben Vorsorge treffen wollen, daß das Stempel- und Gebührengesetz in Krain ebenso angewendet werde wie in den übrigen im Reichsrathe vertretenen Ländern.“

Ich gebe mir die Ehre, im Namen der k. k. Regierung diese Interpellation mit folgendem zu beantworten: Eine Ungleichheit und eine Benachtheiligung des Landes Krain bei der Handhabung des Stempel- und Gebührengesetzes erblicken die Herren Interpellanten darin, daß

1. die Ausfertigung von Grundbuchsauszügen über mehrere Grundbuchkörper auf einem und demselben Bogen in Krain nicht, gleichwie in anderen Ländern, stattfindet, daß vielmehr über jeden einzelnen Grundbuchkörper ein besonderer Extract ausgefertigt und hiedurch die Stempelgebühr bedeutend erhöht werde, daß

2. bei Bemessung der Uebertragungsgebühren von Rechtsgeschäften über unbewegliche Sachen der Werth dieser Sachen nach dem hundertfachen Betrage der Steuer

bemessen und der Mehrbetrag dieses Werthes über den Kaufpreis als Gegenstand einer Schenkung behandelt und mit der Schenkungsgebühr belegt werde; daß ferner gegen die Praxis in den Nachbarländern von den übernommenen Tabularposten die klassenmäßigen Stempel beansprucht werden.

In betreff des ersten Punktes erlaube ich mir dem hohen Hause mitzutheilen, daß ich, um jeden Zweifel über die Zulässigkeit der Ausfertigung gemeinsamer Grundbuchsextracte über mehrere Grundbuchkörper auszuschließen und einen gleichförmigen Vorgang zu sichern, in Gemeinschaft mit dem Herrn Finanzminister die in Nr. 3 des Reichsgesetzblattes publicirte Verordnung vom 16. Jänner d. J. erlassen habe, worin die Ausfertigung solcher cumulativen Grundbuchsauszüge ausdrücklich als zulässig bezeichnet und erklärt wird, daß die Stempelgebühr nur nach der Anzahl der verwendeten Bogen ohne Rücksicht auf die Zahl der Grundbuchkörper zu entrichten sei.

In Ansehung des zweiten Punktes haben die von Seite des Herrn Finanzministers eingeleiteten Erhebungen nur zu dem negativen Resultate geführt, daß nemlich die Finanzbehörden des Landes erklärt haben, es sei ihnen ein Fall nicht bekannt, in welchem bei der Gebührenbemessung in der in der Interpellation geschilderten Art vorgegangen worden wäre. Es muß daher den Herren Interpellanten vorbehalten bleiben, jene Fälle, auf welche sich ihre Interpellation in betreff der Uebertragungsgebühren bezog, dem Finanzminister behufs eingehender Prüfung des Sachverhaltes zur Kenntniss zu bringen.

Die erste Lesung des Gesetzes betreffend die Comanditgesellschaften auf Actien und Actiengesellschaften wird auf Antrag Dr. Bergers von der Tagesordnung abgesetzt.

Das Gesetz über die Gebührenbefreiung der Naturalleistungen an Pfarren wird dem Budgetausschusse zugewiesen.

Abg. Schönerer begründet seinen Antrag auf Aenderung des Grundsteuer-Regulierungsgesetzes. Die Einföhrung einer Centralcommission sei unbedingt nothwendig. Der gegenwärtige Zustand bezeichne ein Chaos, die Zusammenstellung der Tarife rufe in Fachkreisen große Aufregung hervor. Vor 4 Jahren sei das Grundsteuerregulierungsgesetz zum Beschlusse erhoben worden. Seine Grundprinzipien seien gute, doch wurde die Durchführung unglücklich bewerkstelligt. Hierauf wird der Antrag auf Einföhrung eines diesfälligen besonderen Ausschusses einstimmig angenommen.

Hierauf wurde zu den Wahlen geschritten. Dieselben waren in der Anzahl von 63 vorzunehmen, und zwar 15 für den Recruten-, 9 für den Legalisirungs- und 9 für den Zeitungstempelzuschuß, 6 (4 Mitglieder und 2 Ersatzmänner) für die Staatsschulden-Controllcommission und 24 für den confessionellen Ausschuss.

Zum Schlusse folgten Berichte des Legitimationsausschusses über beanstandete Wahlen. Die Wahl des Abg. Dr. Lapenna wurde ohne Debatte verificiert, hingegen fand der Antrag des Legitimationsausschusses auf Genehmigung der Wahl des Freiherrn v. Polesini (istrianer Landgemeinden) auf der Rechten eine lebhafteste Bekämpfung. Das Haus beschloß unter Annahme des vom Abgeordneten Pienbacher gestellten Antrages, den Wahlact an den Ausschuss zur nochmaligen Prüfung der vorgebrachten Einwendungen zurückzuleiten.

Nächste Sitzung Donnerstag den 29. d.

Die confessionellen Vorlagen.

Gesetz vom . . . über die äußeren Rechtsverhältnisse der klösterlichen Genossenschaften. (Schluß.)

§ 15. Die Genossenschafts-Vorstände haben alljährlich der politischen Bezirksbehörde Verzeichnisse der sämtlichen Genossenschafts-Mitglieder zu überreichen und hiebei die im Verlaufe des Jahres stattgefundenen Veränderungen in dem Personalstande bekanntzugeben.

§ 16. Bei Handhabung der den Genossenschafts-Vorständen zustehenden Disziplinargewalt darf kein äußerer Zwang ausgeübt werden. Zur Ausübung dieser Disziplinargewalt wird kein staatlicher Beistand gewährt.

§ 17. Zur Gültigkeit von Rechtsgeschäften für eine klösterliche Genossenschaft wird erfordert, daß dieselben von der gesetzlichen oder statutenmäßigen Vertretung der Genossenschaft vorgenommen werden. In Ermangelung einer besonderen statutenmäßigen Bestimmung gilt der Vorstand der Genossenschaft für ermächtigt, Rechtsgeschäfte für dieselbe abzuschließen. Die Local-Oberen von Ordens-Conventen, welche nach der Befassung des Ordens einem Provinzial unterstehen, bedürfen zu allen, den gewöhnlichen Wirtschaftsbetrieb überragenden Rechtsgeschäften der Zustimmung dieses ihres Vorgesetzten.

§ 18. Andere als die im § 17 erwähnten Beschränkungen der den Genossenschafts-Vorständen zustehenden Vertretungs-Befugnisse sind unzulässig. In keinem Falle darf die bürgerliche Rechtsgültigkeit der für eine inländische klösterliche Genossenschaft vorgenommenen Rechtsgeschäfte von der Zustimmung eines auswärtigen Oberen abhängig gemacht werden.

§ 19. Stiftungen, Schenkungen und letztwillige Zuwendungen zum Vortheile klösterlicher Genossenschaften bedürfen in nachfolgenden Fällen der staatlichen Genehmigung: a) Wenn die an den zugewendeten Vermögensvorteil geknüpfte Auflage dem staatlich genehmigten Zwecke der Genossenschaft (§ 4, 1) fremd ist; b) wenn der zugewendete Vermögensvorteil den Betrag von 3000 fl. übersteigt. Fortlaufende Leistungen sind hiebei mit fünf vom Hundert zu Kapital zu berechnen. Zuwendungen durch dieselbe Person, welche innerhalb eines Jahres auseinander folgen, sind nach ihrem Gesamtbetrage in Anspruch zu bringen.

§ 20. Im Falle des § 19, Lit. b, steht die Ertheilung der staatlichen Genehmigung, dasern die Stiftung, Schenkung oder letztwillige Zuwendung den Betrag von 10,000 fl. nicht übersteigt, der Landesbehörde, in allen übrigen Fällen dem Kultusminister zu.

§ 21. Die staatliche Genehmigung erfolgt unter ausdrücklichem Vorbehalte aller Rechte dritter Personen. Dieselbe kann auf einen Theil der Zuwendung beschränkt werden.

§ 22. Die Genossenschafts-Vorstände sind verpflichtet, der staatlichen Kultusverwaltung von Jahr zu Jahr Ausweise über den Stand des Genossenschafts-Vermögens vorzulegen.

§ 23. Das Vermögen klösterlicher Genossenschaften, welche zu bestehen aufgehoben, hat, insoweit für die Verwendung desselben in einem solchen Falle nicht rechtsgültig vorgesorgt ist, dem Kultusfonds des betreffenden Bekenntnisses zuzufallen. Doch ist den gewesenen Mitgliedern der Genossenschaft aus diesem Vermögen der zuständige Unterhalt zu gewähren.

§ 24. Ergibt sich der Verdacht gesetzwidriger Vorgänge im Innern einer klösterlichen Genossenschaft, so

„Nun, es wäre ja denkbar, daß, wenn ich ihn zu einer Heirat beredete, sein Auge auf dich fielen.“

Das holde Mädchen schüttelte die Locken.

„Auf mich, Papa, das ist wohl nicht dein Ernst.“

„Und warum sollte es nicht so sein?“

„Ich bin ja noch jung, ein wahrer Kindskopf. Bedenke nur, erst vor einem Monat wurde mein siebzehnter Geburtstag gefeiert.“

„Als deine selige Mutter mir die Hand reichte, zählte sie noch ein Jahr weniger als du und ich hatte auch schon längst die Jünglingsjahre überschritten. Ach und unsere Ehe war eine beneidenswerthe.“

Ja das dunkle Auge des jungen Mädchens trat eine Thräne.

„Ich war ja bis zu meinem zehnten Jahre Zeuge eures Glückes“, sagte sie und liebte die Hand des Kranken.

„Nun denn, ein gleiches Glück würde dir auch mit dem Baron von Lieben zuheil werden. Offen gestanden, Bertha, es ist mein schalichster Wunsch, dich an der Seite meines edlen Freundes als Gattin zu wissen, denn, wenn es der Wille des Allmächtigen, daß ich bald von dir scheiden sollte, so würde ich mein Haupt ruhig aufs Sterbelissen legen und mit dem trostreichen Gedanken diese Welt verlassen, daß ich deine Zukunft vor jedem verderbenden Schicksalssturme bewahrt weiß.“

Die letzten Worte des kranken Mannes klangen so schwach, das viele Sprechen hatte ihn so erschöpft, daß Bertha ängstlich von ihrem niedrigen Sitz aufsprang und erschrocken ausrief:

„Um des Himmelswillen, Papa, was ist dir. Diese Blässe auf deinem Antlitze, das Zittern deiner Stimme

— du bist doch nicht ernstlich krank? Oder hast du mir bis jetzt deinen Zustand nur verhehrt? Soll ich nach dem Arzte schicken. Ach Gott, mir wird so bang!“

Sternfeld richtete sich mit Anstrengung wieder langsam empor.

„Ja, mein Kind“, sagte er leise, „um deine heitere Jugend nicht zu trüben, habe ich dir bisher verschwiegen, wie es mit mir steht. Wenn ich dir jetzt die traurige Wahrheit eingesteh, geschieht es auch nur, damit du den theuersten Wunsch meiner Seele erfüllst.“

Bertha bückte sich nieder und weinte heiße Thränen auf die Hand ihres Vaters.

„Ich will ihn erfüllen, Papa, ich will es“, schluchzte sie, „aber sprich mir nicht vom Sterben, wenn du mir nicht das Herz brechen willst. Nein, nein, du mußt leben, du wirst leben. Verstehst dich dein Arzt nicht auf deine Krankheit, so lasse andere Aerzte rufen, die geschickter sind. Ich kann ja meinen guten Vater noch nicht verlieren.“

Es währte ziemlich lange, ehe Bertha zu schluchzen aufhörte. Erst das Erscheinen eines Dieners der Licht brachte, denn während des Gespräches zwischen Vater und Tochter war die Dunkelheit eingetreten, that den lauten Aeußerungen ihres Schmerzes Einhalt.

Der Greis bat das Kind, ihn jetzt zu verlassen.

Seine Hand segnend auf die dunklen Locken legend, sagte er:

„Die verlebte Stunde war eine schmerzliche aber eine trostreiche zugleich für deinen Vater. Dein Gehorsam hat meiner für deine Zukunft bangenden Seele Frieden gewährt. Sei jetzt wieder heiter, mein Liebling. Geh' auf dein Zimmer, setze dich wieder an dein Klavier

und laß fröhliche Weisen von deinen blühenden Sippentönen. Jean soll die Thür, die auf den Corridor führt, offen lassen. Dann klingen sie gedämpft von oben zu mir herab und lullen mich vielleicht in einen sanften Schlummer, wie ich ihn lange nicht genossen habe.“

Noch einmal sank Bertha in die Arme des Vaters, noch einmal preßte sie ihre Lippen auf seine Stirn, dann verließ sie mit den Worten das Zimmer: „Der Himmel kann nicht so grausam sein, mir dich jetzt schon zu rauben. Du wirst wieder genesen und noch lange leben, um dich an meinem Glücke zu freuen.“

„Gutes Kind“, murmelte Sternfeld, als er wieder allein war. „Der stehenden Natur vermag selbst ein Gott nicht zu gebieten. Das einzige, was ich noch wünsche, ist, daß die dunkle Pforte des Grabgewölbes, in dem ich an der Seite meiner theuren Gatten ruhe werde, sich nicht eher hinter meinem Sarge schließt, bis der Priester dich mit meinem Freunde auf ewig vereint hat.“

In der festen Ueberzeugung, sein Jugendfreund, Baron von Lieben, werde sich von ihm bestimmen lassen, die Hand seiner Tochter ohne Widerstreben anzunehmen, schloß der Kranke in dieser Nacht die matten Augenlider und sein Schlummer, der weniger unruhig als früher, wurde ihm noch durch trostreiche Träume verflücht, die er in wechselvollen Bildern an seiner Seele vorüber schwebten.

Er sah seine Bertha erst in schimmerndem Brautgewande, die Myrtenkrone auf den glänzenden Locken mit seinem Freunde, den Segen des Priesters vor dem von Kerzen erhellen Altare empfangen. Dann vernahm er den mohnstreuende Gott plötzlich die Szene. Ein

kann eine Visitation derselben durch die politische Landesbehörde veranlaßt werden. Zu dieser Visitation ist das Ordinariat einzuladen.

§ 25. Wenn der Vorstand einer klösterlichen Genossenschaft eines Verbrechens schuldig erkannt worden ist, so verliert er dadurch die Befähigung, die Genossenschaft nach Außen zu vertreten. Sollte in einem solchen Falle die zuständige kirchliche Behörde ungeachtet der an sie ergangenen Aufforderung nicht binnen einer angemessenen Frist für die Bestellung eines anderen Genossenschafts-Vorstandes sorgen, so kann die Regierung von dem ihr nach § 7 zustehenden Rechte Gebrauch machen.

§ 26. In soweit die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht ausdrücklich auf inländische klösterliche Genossenschaften beschränkt sind, haben dieselben auch für die inländischen Niederlassungen auswärtiger klösterlicher Genossenschaften zu gelten. Insbesondere ist auch zu einer solchen Niederlassung, sowie zur Erwerbung von inländischem Grundeisig durch auswärtige klösterliche Genossenschaften die staatliche Genehmigung erforderlich.

§ 27. Die staatliche Kultusverwaltung hat darüber zu wachen, daß die klösterlichen Genossenschaften ihren statutenmäßigen Wirkungsbereich nicht überschreiten und den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nachkommen. Zu diesem Ende können die Behörden alle gesetzlich zulässigen Zwangsmittel in Anwendung bringen.

§ 28. Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten mit dem Tage der Kundmachung desselben in Wirksamkeit.

§ 29. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind die Minister für Kultus, der Justiz und des Innern beauftragt.

Politische Uebersicht.

Laibach, 29. Jänner.

Der kön. ungarische Ministerpräsident brachte im ungarischen Reichstage folgenden Gesetzentwurf im Abgeordnetenhaus ein: § 1. Das Ministerium wird ermächtigt, die gegen 17.051.539 fl. 44 kr. verpfändeten, im Nominalwerthe 30 Millionen betragenden Prioritäts-Dobligationen zweiter Serie der Ungarischen Ostbahn auszulösen. § 2. Das Ministerium wird ferner ermächtigt, für die Ausbezahlung der Zinsen und Amortisationssummen dieser auszulösenden Prioritäts-Dobligationen den ungarischen Staat nur im § 3 festgestellten Garantien als Bürgen und Zahler zu verpflichten. § 3. Im Falle der Uebernahme der im § 2 erwähnten Verpflichtung ist zugunsten des Staates auszubedingen, daß die Veräußerung hinsichtlich der Emission und Placierung dieser Prioritäts-Dobligationen zweiter Serie und die Manipulation und Auszahlung der Zinsen und Amortisationsquote dem Staate zustehe, sowie auch, daß die zur Ausbezahlung der Zinsen und Amortisationssumme erforderliche Jahresquote aus dem Reineinkommen der Eisenbahn dem Staate ausbezahlt werde und daß der Staat für den Fall, daß das Reineinkommen zu diesem Zwecke nicht hinreichend sollte, berechtigt sei, den fehlenden Theil aus jener Summe abzuziehen, welche der Eisenbahn als gesetzlich garantiertes Reineinkommen zu zahlen ist. § 4. Das Ministerium wird ermächtigt, der Ostbahngesellschaft, zum vollständigen Ausbaue der bereits eröffneten Linien, sowie zur Tilgung der aus diesem Baue resultierenden Schulden 1.700.000 als Darlehen vorzuziehen. — Im Eisenbahn- und Finanz-Ausschusse des ungarischen Abgeordnetenhauses wurde die D'ibagnovorlage mit 14 gegen 4 Stimmen angenommen.

heiteres Familienbild that sich vor seinem geistigen Auge auf. Bertha war schon viele Jahre vermählt. Liebliche, rosenwangenige Geschöpfe umspielten sie und ihren glücklichen Gatten. Sternfeld schon längst Großvater geworden, hielt eins davon auf seinen Knien, das mit seinem weißen Haar tänzelte und mit den kleinen Händen seine Backen klopte. Die Seligkeit, die er in diesem Kreise genoss, entpriehe seinem Auge Freudenthränen. Als er mit andbrechendem Tagesgrauen erwachte, waren diese Thränen in seinem Auge noch nicht versiegt. Konnte er auch nicht hoffen, daß diese Träume jemals sich verwirklichen würden, so dankte er doch seinem Schöpfer im inbrünstigen Gebete, daß er ihm so nahe vor seinem Hinscheiden noch ein so herrliches Zukunftsbild, daß sein Kind betraf, im Traume geschenkt hatte. Zu seinem Erstaunen zeigten die Schmerzen, die er in der Brust fühlte, an diesem Morgen weniger Heftigkeit als am vorhergehenden Abend, so daß er früher als sonst aufstehen, sich ankleiden und sich ins Wohnzimmer begeben konnte, wo er seine Chokolade zu trinken pflegte.

Um die achte Stunde erschien Bertha bei dem Vater, um ihm den Morgengruß zu bringen und sich nach seinem Befinden zu erkundigen, und kaum war das geschehen, als der Kammerdiener Jean eintrat und seinem Herrn meldete, Baron von Lieben wünsche seine Aufmerksamkeit zu machen. Bertha, die noch im Negligé war, entfloß schnell durch eine Seitenthür. Sternfeld aber streckte dem theueren Freunde die Arme sehnsuchtsvoll entgegen.

(Fortsetzung folgt.)

Das Meeting in St. James Hall votierte einstimmig eine Resolution, in welcher die Sympathien des englischen Volkes für den in Deutschland geführten Kampf gegen den Ultramontanismus ausgedrückt werden.

Die Nationalversammlung in Versailles hat die Vorlage inbetreff der Militärangehörigkeit mit 345 gegen 263 Stimmen angenommen.

In Bern interpellirten 33 Nationalräthe den Bundesrath, ob er von den Umtrieben, die lethym zu gunsten einer fremden Intervention in der Schweiz bekannt wurden, Kenntnis habe und welche Maßregeln er eventuell gegen dieselben zu treffen gesonnen sei.

General Moriones hat die Operationen gegen die Carlisten wieder aufgenommen. Auch General Lopez Dominguez beginnt die Operationen in der Provinz Valencia.

Die „Petersb. Ztg.“ bemerkt zur Ernennung des Generaladjutanten v. Kozebue, bisherigen Generalgouverneurs von Neu-Rußland und Bessarabien, zum Generalgouverneur von Warschau und Commandeur der Truppen des warschauer Militärbezirktes, folgendes: „Diese Ernennung weist auf eine höchst wichtige und bedeutungsvolle Thatsache hin, auf die Thatsache, daß die polnischen Provinzen vollkommen beruhigt, reorganisiert und den übrigen Theilen Rußlands assimiliert sind, so daß eine Ausnahmestellung für dieselben nicht mehr geboten, eine eigenartige Verwaltung derselben nicht mehr erforderlich und sie von nun an als allen übrigen russischen Gouvernements vollkommen gleichartig zu betrachten sind.“

Staatshaushalt.

Das I. und I. Finanzministerium hat an die Präsidien sämtlicher Finanz-Landesbehörden folgenden Erlaß gerichtet: „Nachdem das Gesetz wegen Forthebung der Steuern und Bestreitung des Staatsaufwandes in den ersten drei Monaten des Jahres 1874 mit der allerhöchsten Entschliessung vom 13. Dezember v. J. die Sanction erhalten hat, werden dem Präsidium in der Anlage vollständige Exemplare des von der Regierung beim Reichsrathe eingebrachten Vorschlages für das Jahr 1874 zugemittelt und wird zugleich die Ermächtigung zur Bestreitung der ordentlichen Staatsausgaben in der gedachten Zeitperiode ertheilt. Hierbei ist sich innerhalb der Grenze der von den voranschlagten Crediten pro rata auf drei Monate entfallenden Quote zu halten und überhaupt möglichst ökonomisch zu gebahren, damit im Falle von der Reichsvertretung Abstriche in diesen Crediten beschloffen werden sollten, Ueberschreitungen vermieden, beziehungsweise in den Monaten wieder hereingebracht werden. Dagegen dürfen die für Neubauten, Realitätenkauf und andere speziell bezeichnete Zweck beantragten außerordentlichen Crediten in den gedachten drei Monaten nur in besonders dringlichen und ihrer Natur nach unabwieslichen Fällen benützt werden und ist hierüber vorläufig von Fall zu Fall unter Anschluß eines Motivberichts die Genehmigung des Finanzministeriums einzuholen. Von den in Folge der Verhandlungen im Reichsrathe allfällig zu beschließenden Aenderungen der Regierungsanträge wird dem Präsidium nach erfolgter Sanction des Finanzgesetzes wie in den früheren Jahren mittelst besonderer Erlässe die Mittheilung gemacht werden.“

Tagesneuigkeiten.

Zur Kaiserreise.

Für die Stimmung, mit der man in Rußlands politischen Kreisen dem Besuche Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich entgegensteht, sind publicistische Aeußerungen, die vorliegen, sehr bezeichnend.

In einem Rückblick auf das Jahr 1873 constatirt beispielsweise der „Solos“, daß zu Anfang des erwähnten Jahres „jene Kundgebungen betreffs der Herstellung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den gesammten Staaten Europas begonnen haben, welche in der nächsten Zukunft durch den Besuch des Kaisers Franz Joseph in Petersburg gekrönt werden sollen.“ Alle diese Zusammenkünfte, meint der „Solos“, übten schon und werden noch ferner einen günstigen Einfluß auf die Entwicklung jener Staaten ausüben, deren Monarchen, alle alten Mißverständnisse vergebend, die glückliche Idee erfaßt haben, sich zu vereinigen, um so ihren für das Wohl ihrer Untertanen berechneten friedlichen Bestimmungen den Sieg zu sichern.

Die sonst ausgesprochen moskowische russische „Börsenzeitung“ schreibt: „Wir selbst erwarten von dem Besuche des österreichischen Kaisers nur gute Folgen für den Frieden Europas im allgemeinen und für die Interessen Rußlands und des Slaventhums insbesondere. — Der russische Geist leidet nicht an Intoleranz und an Abneigung gegen alles, was nicht russisch ist. Die russische Nation und die Regierung haben nie für den Panславismus, welcher nur eine Erfindung der deutschen Blätter ist, agitiert. Zwischen Rußland und Oesterreich bestanden nur Mißverständnisse, die jetzt schon aufgeklärt sind. In Rußland also ist der Boden zu einer vollen und aufrichtigen Annäherung zu Oesterreich vorbereitet. Es bleibt nun noch übrig, diese Annäherung zu befestigen und das durch die Vorgänge der

letzten Jahre geführte Gleichgewicht Europas wird wieder hergestellt werden.“

Das Befinden Ihrer k. Hoheit der Frau Herzogin Gisela ist nach münchener Berichten fortwährend ein vollkommen befriedigendes.

(Subvention für den Klerus.) Aus dem Jahresberichte des Ministerium für Kultus und Unterricht pro 1873 inbetreff der Vertheilung der vom Reichsrathe für den niederen Klerus bewilligten halben Million ersehen wir, daß im Jahre 1873 5976 Wittsteller mit dem Gesamtbetrage von 489,122 fl. theilhaft wurden. In Steiermark wurden von 113 Wittstellern 107 mit 21,850 fl.; in Kärnten von 179 Wittstellern 165 mit 17,600 fl.; in Krain von 50 Wittstellern 44 mit 9100 fl. theilhaft.

(Veränderungen in der k. k. Armee.) In wiener militärischen Kreisen verlautet, daß der bisherige Chef des Generalstabes FML. Josef Gallina zum Truppendivisionär und an seine Stelle zum Generalstabeschef der Landescommandierende von Steiermark FML. Freiherr v. Joha ernannt werden soll.

(Herbarium.) Herr Franz Keil, Geoploster in Marburg, hat der k. k. Oberrealschule in Marburg ein Herbarium, enthaltend die Flora von ganz Deutschland, im Werthe von 100 fl. zum Geschenke gemacht.

(Fabrikeinsturz.) Der „Trierer Ztg.“ wird aus Götz, 25. Jänner, geschrieben: „Gestern ist die neuerbaute, auf 10,000 Spindeln angelegte Seidenspinnerei in Sdrausina bei Gradisca vollständig eingestürzt, nachdem schon vor acht Tagen eine Mauer gefallen war. Die Ursache dieses betrübenden Ereignisses, durch welches sechs Arbeiter schwer oder leicht verletzt wurden, liegt in der höchst unsoliden Construction.“

(Verkehr.) Das Postdampfschiff „Frisia“, Capitän Meier, ist am 7. d. M. von Hamburg abgegangen und am 21. d. M. wohlbehalten in Remport angekommen.

Locales.

Ueber das Räuchern der Weingärten

bringt ein bewährtes Fachblatt — die „Weinlaube“ — einen belehrenden Aufsatz, den wir in der Erwägung, als der Weinbau im Lande Krain eine hervorragende Stellung einnimmt, hiernachfolgend mittheilen wollen:

Die Zeit der Frühjahrsfröste ist nicht mehr fern, jene Zeit, welche die Weingärtenbesitzer mit Angst und Bangen erfüllt, jene Zeit, die sie mit Furcht und Schrecken herankommen sehen, weil von der größeren oder geringeren Intensität der Fröste das Wohl und Wehe ihrer Weingärten abhängt. Wehe, wenn der Besitzer seinen Weingarten dem Froste preisgibt, ohne ein Mittel zu versuchen, denselben zu schützen; er wird sich dann seines Verlustes nicht freuen. Müßig kann er zur Zeit der Feste seine Hände in den Schoß legen und über seine letzten Erträge jammern. Wer aber keine Arbeit, keine Mittel schaut, seine Weinstöcke gegen den Frost zu schützen, braucht diesen nicht zu fürchten.

Herr M. Fabre de Ricoudre, Weingärtenbesitzer zu Rangorain-Gironde, hat dies wohl eingesehen, er wußte, daß das Räuchern das beste bisher bekannte Mittel gegen den Frost ist, aber er wußte auch, daß die Methode im allgemeinen nicht gut ausgeführt wird und deshalb nicht immer und nicht überall ein gutes Resultat gibt. Man räuchert oft zu viel, wo es nicht nöthig ist, zu wenig, wo man sehr viel räuchern sollte. Dies kommt daher, weil die Leute nicht auf die Temperatur achten.

Herr v. Ricoudre brachte vor allem in seinem Weingarten ein Thermometer an, um zu wissen, wann und wie viel er räuchern solle. Dann hielt er drei große Haufen von Spreu von 2 1/2 Meter im Durchmesser und 12 Meter von einander entfernt, in Bereitschaft.

Sobald das Thermometer auf Null gesunken war, zündete er die Haufen an. Der Rauch stieg unmittelbar bis auf eine gewisse Höhe, fiel aber durch die Kälte wieder zur Erde und umhüllte die Stöcke wie eine schützende Decke. Das Feuer wurde so lange unterhalten, bis das Thermometer über Null gestiegen war. Der Erfolg war ein vollständiger; seine im Thale gelegenen Weingärten, die sonst immer vom Froste litten, wurden von den heftigen Frösten am 25., 26. und 27. April vorigen Jahres nicht im mindesten angegriffen.

Spreu wäre nach der Meinung und nach den Erfahrungen des Herrn v. Ricoudre allen anderen Räucherungsmitteln vorzuziehen. Es handelt sich bei diesem Räuchern darum, während 2 bis 3 Stunden den Rauch unmittelbar über dem Weingarten zu erhalten, und zwar mittels eines Brennmaterials, das so wenig, als möglich kostspielig ist. Diese Eigenschaften kommen dem genannten Materiale in hohem Grade zu. Sie verbrennen sehr langsam, erzeugen viel Rauch und einen Rauch, der sich nahe der Erde hält und die Knospen beschützt. Drei Haufen dieser Gattung genügen, um eine Hektar Weingärten mit Rauch zu bedecken. Man kann zu dem Spreu noch Moose, Stängelröhren und selbst trockene Kräuter hinzufügen. Alles das kommt billiger als das vom Herrn de la Roche vorgeschlagene schwere Del; ja man kann sich sehr häufig die erstgenannten Materialien umsonst verschaffen.

Die Ackerbaugesellschaft der Gironde hat den vollständigen Erfolg dieser Methode constatirt.

Die Hauptursache, weshalb bei uns die Weingärtenbesitzer sich gegen das Räuchern sträuben, ist eigentlich nicht

